

Antrag

der Abgeordneten Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, Jörn König, Gerrit Huy, Jan Wenzel Schmidt, Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Barbara Lenk, Edgar Naujok und der Fraktion der AfD

Arbeit muss sich wieder lohnen – Den steuerlichen Grundfreibetrag in § 32a Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz vom sozialhilferechtlichen Existenzminimum entkoppeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Grundgesetz verbietet in Höhe des existenznotwendigen Bedarfs den Ertragsteuerzugriff. Der Bedarf wird typisierend nach den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem anerkannten Mindestbedarf, maßgeblich angelehnt an das Sozialhilferecht, bestimmt. Er manifestiert sich einkommensteuerrechtlich im sogenannten Grundfreibetrag. Der nach diesem Schema in § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG festgesetzte Grundfreibetrag steigt entsprechend seit Jahren an (Veranlagungszeitraum [VZ] 2003: 7.235 Euro, VZ 2004 bis VZ 2008: 7.664 Euro, VZ 2009: 7.834 Euro, VZ 2010 bis VZ 2012: 8.004 Euro, VZ 2013: 8.130 Euro, VZ 2014: 8.354 Euro, VZ 2015: 8.472 Euro, VZ 2016: 8.652 Euro, VZ 2017: 8.820 Euro, VZ 2019: 9.000 Euro, VZ 2020: 9.408 Euro, VZ 2021: 9.744 Euro, VZ 2022: 10.347, VZ 2023: 10.908 Euro). Im VZ 2024 nach bisherigen Verlautbarungen des Bundesfinanzministeriums auf 11.472 Euro. Regelmäßige und belastungsbezogene Anpassungen erweisen sich auch angesichts des inflationsbedingten Anstiegs des Durchschnittssteuersatzes („kalte Progression“) als erforderlich. Der Freibetrag führt zu einem einheitlichen Steuerentlastungsbetrag.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den bisher für den Veranlagungszeitraum 2023 vorgesehene Grundfreibetrag gemäß § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG von 10.908 Euro auf 12.600 Euro anzuheben;
2. statt des nach bisherigen Mitteilungen des Bundesfinanzministeriums für den Veranlagungszeitraum 2024 vorgesehenen Grundfreibetrags in Höhe von 11.472 Euro einen Betrag in Höhe von mindestens 13.164 Euro in § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG zu bestimmen;

3. für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2025 bei der Festsetzung des Grundfreibetrags vom bisherigen Bemessungskriterium des existenznotwendigen, durch Sozialleistungen abgedeckten Mindestbedarfs abzurücken, um den Steuerpflichtigen dauerhaft einen über den Mindestbedarf hinausgehenden Anteil am zu versteuernden Einkommen im Sinne eines „Abstandsgebotes“ zu belassen und dafür ein tragfähiges und rechtssicheres Konzept analog den Existenzminimumberichten der Bundesregierung einzuführen.

Berlin, den 14. Februar 2023

Dr. Alice Weidel, Tina Chrupalla und Fraktion

Begründung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest so viel verbleiben, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts bedarf (sog. Existenzminimum). Der vom Gesetzgeber in § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG festgesetzte Grundfreibetrag wird aufgrund von Bundestagsbeschlüssen aus den Jahren 1994 (vgl. Drucksache 12/6329) und 1995 (vgl. Drucksache 13/1558) an die von der Bundesregierung an den Bundestag im Zweijahresrhythmus berichteten Existenzminima angelehnt. Sie stellen statistisch belegte Mindestbeträge dar.

Höhere steuerliche Freibeträge sind nach Auffassung der Bundesregierung im Wege politischer Entscheidungen möglich¹. Auch die Steuerwissenschaft geht davon aus, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung des Grundfreibetrages von der bisher geübten Basis, Anlehnung an sozialhilferechtliche Betrachtungen, nach oben abweichen und sich an anderen Bezugsgrößen orientieren kann². Diesen Ansichten folgend ist es zur steuerlichen Entlastung der Steuersubjekte und ggf. ihrer Familien geboten, die Grundfreibeträge 2023 und 2024 über das bestehende bzw. angedachte Niveau hinaus anzuheben. Diese Maßnahme trägt zugleich dem sogenannten Lohnabstandsgebot Rechnung, das in § 28 Abs. 4 SGB XII a.F. bis zum 31.12.2010 Ausdruck fand.

Demnach gewährleistete die sozialrechtliche Regelsatzbemessung, dass bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen in einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft mit einer alleinverdienenden vollzeitbeschäftigten Person blieben. Mit dem Forderungskatalog soll ab dem Veranlagungszeitraum 2023 die Entkopplung der Bemessung des steuerlichen Grundfreibetrages vom Existenzminimum erreicht werden. In der Übergangszeit wird insoweit mit rechtlich vertretbaren Pauschalierungen gearbeitet, vgl. 1. und 2. des Forderungskatalogs, die auch dem Grundsatz des Abstandsgebots Rechnung tragen sollen.

Der Antrag beabsichtigt, dieses Kriterium zukünftig im Einkommensteuerrecht bei den Festsetzungen des Grundfreibetrages rechtssicher zu berücksichtigen. Die Übergangszeit bis zum VZ 2025 erkennt an, dass ein Umstieg vom System der steuerlichen Berücksichtigung des Existenzminimums hin zu einem nachvollziehbar berechneten und möglichst rechtssicheren Lohnabstandssystem Zeit braucht.

¹ vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 20/4443, und dort S. 10 unter Übersicht 4.

² vgl. Brandis/Heuermann/Wagner, EStG, § 32a, Rn. 26-30; Kirchhof, § 32a EStG, Rn. 3.; Tipke/Lang (18.Aufl.), § 9, Rn. 81 f..

